



Denken für morgen

Wohin geht die Reise in Sachen Wohnen und Pflege?
In einer vierteiligen Serie gehen drei Autorinnen den innovativen Konzepten für Wohnen, Pflege, Betreuung und Pflege plus nach.

Von Ellen Wappenschmidt-Krommus, Ruth Karbaum und Sofia Burkard

Die stationär ausgerichtete Pflege, die Wohnen und Pflege durch ihre Refinanzierungslogik starren Vorgaben unterwirft, scheint immer pflegebedürftiger zu werden. Laut dem Präsidenten des Arbeitgeberverbandes Pflege (AGVP), Thomas Greiner, mussten im Jahr 2023 „im Schnitt jeden Tag zwei Einrichtungen dicht machen, für dieses Jahr sieht es auch nicht besser aus.“ (care konkret 8/2024: „Notfallplan statt Enquete-Kommission“). Neben der Finanzierungslogik der Pflegeversicherung erschweren hohe Zinsen, gestiegene Baupreise und hohe Standards bei stark voneinander abweichenden Bestandssituationen vorausschauende Planungen und Realisierungen im Bereich Umbau, Neubau und Sanierung.

Dazu kommen Probleme bei Genehmigungsverfahren und unklare Refinanzierungsmöglichkeiten. Sich konzeptionell im Bestand neu auszurichten, erscheint als das einzige „Schlupfloch“. Doch ein Ausbruch nach vorn – raus aus den stationären Beschränkungen – wäre das noch nicht. Weitere Stimmen fordern die Übernahme der Investitionskosten durch die Länder oder eine als lange überfällig beschriebene Neuordnung der Pflegeversicherung, wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) (Stellungnahme „Das System wackelt“, 12.02.2024). Diesem schließen sich bei der Forderung einer Enquete-Kommission zum Thema auch der VDAB sowie die Evangelische Heimstiftung an. Kurieren und rehabilitieren in einem pflegebedürftigen System?

Entscheidend für die Sinnhaftigkeit von Sein und Tun ist,



Ist unser Pflegesystem auf die Boomer-Generation eingestellt?

Foto: AdobeStock/dusanpetkovic1

„Jede Generation braucht für ihr Leben im letzten Abschnitt ein adäquates Angebot.“

Wappenschmidt-Krommus, Karbaum, Burkard

ob es auf die ursprüngliche Intention ausgerichtet ist und ob es damit das Ziel erreicht. In der Generationenabfolge des stationären Altenwohnbaus des Kuratoriums Deutsche Altershilfe zeigt sich, dass sich das Verständnis der Altenhilfe mit der Zeit wandelte – vom Anstaltstyp mit Mehrbettzimmern und minimaler Ausstattung, über das Altenkrankenhaus mit Bädeabteilung, immer mehr hin zum Altenwohnhaus mit Wohngruppenkonzept und mehr Einzelzimmern. Mit der 4. Generation, der stationären Hausgemeinschaft, ist seit 1995 die dezentrale Versorgung mit einem Leben in alltagsnaher Normalität vertreten. Präsenzmitarbeiter übernehmen die hauswirtschaftlichen Aufgaben „wie in einer Familie“ unter Einbeziehung der Bewohner. Vom Leitbild „Verwahrnastalt“ führte die Route bis zum Leitbild „Familie“ (Michell-Auli, P., & So-

winiski, C. (2012). Doch bereits das Wohnbereichskonzept, die vorherige 3. Generation, trägt mit dem Leitbild „Wohnheim“ letztlich das Motto „Bewohner wird aktiviert“, um mehr Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung zu erleben. Dafür bietet eine vertraute Umgebung, mit bekannten Menschen und gewohnten Routinen, die Basis. Daher ist auch in der Gesetzgebung mittlerweile eine gegenseitige Öffnung von Quartier und pflegerischer Einrichtung Ziel.

Die Behindertenhilfe hat auf diesem Weg bereits 2020 mit dem Bundesteilhabegesetz konkret begonnen und es bis 2023 bereits umgesetzt. Das Wohnen und Leben in Normalität, eingebettet in vorhandene oder auch neu geschaffene Wohnstrukturen bietet jedem Menschen die Möglichkeit zum „Wohnen, wo und wie ich möchte“ mit der Sicherheit, die individuelle Hilfe und Un-

terstützung dort am gewählten Wohnort zu erhalten (individuelle Fach-/Assistenz- und Pflegeleistungen). Eine Blaupause für den anstehenden Wandel in der Pflege von Menschen im Alter? Der hohe Anteil von Menschen, die im Alter allein oder zu zweit in der eigenen Wohnung bzw. Haus leben und auch dort mit Pflegebedarf verbleiben möchten, hat bereits zu innovativen Maßnahmen geführt, z.B. dem barrierefreien Umbau von Bädern, Zugängen mit finanziellen Anreizen seitens Pflege- und Krankenkassen. Zum einen, um dem Wunsch der Menschen zu entsprechen, aber zum anderen, um das Pflege-System zu entlasten. Der Vorrang der ambulanten Versorgung im familiären und nachbarschaftlichen Setting ist in allen kommunalen Pflegeplanungen verortet.

Das Pflegesystem scheint inzwischen ruiniert, ein Weiter so, ist nicht möglich und letztendlich von der zukünftigen Generation von Menschen im Alter („Boomer“) nicht erwünscht. Jede Generation braucht für ihr Leben im letzten Abschnitt ein adäquates Angebot (wie auch an den fünf Generationen des KDA-Altenwohnbaus ablesbar). Es ist kurz vor zwölf, um diesen Wandel mit der betreffenden Generation konzeptionell im Bestand und systematisch gestalten zu können und zu müssen, um die Herausforderungen unter Achtung der Würde des Einzelnen adäquat zu meistern.

Die Autorinnen sind in der Konzept- und Strategieentwicklung der soleo-GmbH tätig. Sie stehen für Detailinformationen zu konkreten Raumprogrammen, personellen Anforderungen und Quartiersbezügen zur Verfügung. ellen.wappenschmidt-krommus@soleo-gmbh.de, ruth.karbaum@soleo-gmbh.de, sofia.burkard@soleo-gmbh.de

Anpassung der MuG für die Tagespflege

Rechtliche Entwicklungen machen eine permanente Überprüfung und Anpassung der Gastverträge unumgänglich. Auch die jüngst erfolgte Anpassung der „MuG-Tagespflege“ haben Auswirkungen auf den Inhalt der Gastverträge von Tagespflegern und werde in zahlreichen Fällen eine Anpassung erforderlich machen.

Bekanntermaßen findet über den Verweis des § 119 SGB XI das „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (kurz: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG“) Anwendung auf zugelassene Tagespflegereinrichtungen. Darüber hinaus sorgt nunmehr auch die jüngste Anpassung der „Maßstäbe und Grundsätze“ für Anpassungsbedarfe. „Anlass genug, sich die wichtigsten (Vertrags-)Inhalte nochmals vor Augen zu führen, und den Gastvertrag auf Änderungsbedarfe hin ‚abzuklopfen‘“, unterstreicht Andreas Ditter, Rechtsanwalt und Leiter der Geschäftsstelle Nord des Bundesverbands Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad), in der Juli-Ausgabe der Fachzeitschrift „TP“. Grundsätzlich bleibe es unverändert dabei, dass das „WBVG“ das Grundgerüst des Gastvertrages bilde. „Das ‚WBVG‘ stärkt als besonderes Verbraucherschutzgesetz insbesondere den Schutz älterer und pflegebedürftiger Menschen und macht daher strikte Vorgaben, wie die Vertragsbeziehung zwischen der Tagespflege und den Gästen zu gestalten sind“, unterstrich Ditter.

Die umstrittene Handhabung mit „vom Gast mitgebrachten Medikamenten“ habe nun bekanntlich auch eine Anpassung der MuG-Tagespflege erforderlich gemacht. So habe der Aufnahmeprozess in zweierlei Hinsicht eine Konkretisierung erfahren. Zum einen werde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass notwendige behandlungspflegerische Maßnahmen und eine gegebenenfalls für die Versorgung notwendige Schweigepflichtentbindung gegenüber dem verordnenden Arzt, zwingender Bestandteil des Erstberatungsgesprächs sein müssten. „Diese Vorgaben der ‚Maßstäbe und Grundsätze‘ sind nunmehr in den Gastvertrag einzuarbeiten“, so Ditter. (ck)

Bundessozialgericht urteilt zu Wohngruppenzuschlag

Pflegende Angehörige können in WG als beauftragte Person für das gemeinsame Zusammenleben bestimmt werden.

Pflegebedürftige in Pflege-WGs dürfen die von der Pflegekasse geförderte Organisation des WG-Lebens auch einem pflegenden Angehörigen überlassen. Damit die ambulant betreuten Familienmitglieder den sogenannten Wohngruppenzuschlag erhalten können, müssten aber die konkreten Tätigkeiten des für die Pflegeorganisation gemeinschaftlich beauftragten Familienangehörigen genau festgelegt werden, urteilte das Bundessozialgericht in Kassel in drei Urteilen. Die Tätigkeiten der beauftragten Person müs-

sen von „der Erfüllung rein familiärer Aufgaben und solchen der individuellen pflegerischen Versorgung“ abgegrenzt werden. Mit dem Wohngruppenzuschlag von derzeit monatlich 214 Euro pro Pflegebedürftigem sollen Bewohner einer Pflege-WG gemeinsam eine Person beauftragen, die das Zusammenleben organisiert. Voraussetzung für die Pflegekassenleistung ist, dass die Wohngruppe aus drei bis zwölf Personen besteht, von denen mindestens drei pflegebedürftig sind. Mit der Förderung soll eine vorschnel-

le stationäre Aufnahme der Betroffenen in einem Pflegeheim verhindert werden. Im konkreten Fall wurden die drei pflegebedürftigen Kläger, eine Mutter, ihr Sohn und ein Pflegekind, von dem Vater beziehungsweise dem Ehemann gepflegt. Als eine weitere pflegebedürftige Person in der Wohnung aufgenommen wurde, sollte der Vater und Ehemann das Zusammenleben der Wohngruppe organisieren. Die Pflegekasse lehnte den beantragten Wohngruppenzuschlag für die pflegebedürftigen Familienangehörigen ab. Es sei gar

nicht klar, was die beauftragte Person denn machen solle. Diese sei vielmehr für familiäre Aufgaben zuständig. Die Bescheide der Pflegekasse wurden rechtskräftig. Als jedoch die in der Wohngruppe aufgenommene Person von ihrer Pflegekasse den Zuschlag erhielt, beantragten die drei Kläger die Überprüfung ihrer ablehnenden Bescheide. Die Klagen hatten vor dem Bundessozialgericht keinen Erfolg. Allerdings entschied die Kasseler Richter erstmals, dass auch ein in einer Pflege-WG lebender Angehöriger, der selbst

die Pflege übernimmt, als beauftragte Person für das gemeinsame Zusammenleben bestimmt werden kann. Allerdings müssten bei solchen familiären Pflege-WGs die Tätigkeiten des für die Organisation des Zusammenlebens beauftragten Angehörigen konkret benannt und von seinen familiären Aufgaben abgegrenzt werden. Daran habe es bei den Klägern gefehlt. (epd)

AZ: B 3 P 1/23 R, B 3 P 3/23 R und B 3 P 2/23 R

Mehr Themen rund um die Tagespflege auf <https://www.tp-tagespflege.net/>